

DE/FNO
Feilitzsch

Gemeinde Feilitzsch



Abmarkung und Vermessung

*Sehr geehrte Teilnehmerin, sehr geehrter Teilnehmer,
sehr geehrte Damen und Herren,*

*die Teilnehmergemeinschaft hat die im Rahmen der Dorferneuerung
Feilitzsch zur Ausführung kommenden öffentlichen Baumaßnahmen ab-
geschlossen. Damit kann nunmehr die **Abmarkung und Vermessung**
durchgeführt werden.*

*Die Arbeiten tragen dazu bei, dass die Grenzen Ihrer Flurstücke in
Zukunft dauerhaft vor Ort sichtbar sind und mit hoher Genauigkeit im
amtlichen Liegenschaftskataster beschrieben werden können.
Dadurch lassen sich z. B. die Flächen der Flurstücke exakt berech-
nen.*

*Die Abmarkung und Vermessung dient somit der dauerhaften Siche-
rung Ihres Grundeigentums. Weitere Informationen zu diesem Thema
sind auf den folgenden Seiten zusammengestellt.*

Mit freundlichen Grüßen

Katja Sponsel

Vorsitzende des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft

Teilnehmergemeinschaft Feilitzsch
am Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Nonnenbrücke 7a · 96047 Bamberg
Telefon 0951 837-0 · Fax 0951 837-199
poststelle@ale-ofr.bayern.de
www.landentwicklung.bayern.de

Die Abmarkung und Vermessung der Grundstücke ist eine wichtige Aufgabe im Dorferneuerungsverfahren. Dazu müssen die Grenzen im Verfahrensgebiet nicht nur planerisch festgelegt, sondern auch vor Ort kenntlich gemacht und durch Koordinaten erfasst werden.

Zuständigkeiten

Die Überprüfung, Abmarkung und Vermessung der alten Grenzen hat das zuständige Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Hof bereits übernommen. Die Arbeiten sind inzwischen beendet.

Für die Grenzen, die durch Baumaßnahmen betroffen sind, sind die Mitarbeiter des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken zuständig. Ansprechpartner vor Ort wird Herr Distler (0951/837 325) und Herr Klausen (0951/837 327) sein; wenden Sie sich bei Fragen bitte unmittelbar an sie.

Die Vermarkungs- und Vermessungsarbeiten in der **Ortschaft Zedtwitz** werden in Kürze beginnen (geplanter Beginn Ende September 2026).

Arbeitsweise

Zunächst werden die Grenzen bei den Flurstücken (innerorts) überprüft, die durch die Baumaßnahmen betroffen waren. Sollte sich im Laufe der Vermessungsarbeiten zeigen, dass durch die Neugestaltung der Plätze und Straßen eine Änderung der Grenzziehung notwendig oder sinnvoll ist, so wird dies mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer besprochen. Manche Flurstücke wurden bereits in einer früher durchgeführten Vermessung abgemarkt.

Die Grenze wird, sofern erforderlich, neu festgelegt und vermessen. Die sich daraus ergebenden Flächenzu- oder -abgänge werden von der Gemeinde in Geld über eine Vereinbarung ausgeglichen und im Rahmen des Flurbereinigungsplanes geregelt und in die Katasterunterlagen eingearbeitet.

Grundsätze

Bei der Durchführung der Abmarkung sind verschiedene Grundsätze zu beachten. Diese beinhalten Hinweise für die Durchführung der Abmarkungsarbeiten selbst, zur Sicherheit und Unfallverhütung, wie auch Festlegungen zur Abmarkung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, der Gewässer und bebauter Ortsbereiche.

Die wichtigsten Grundsätze zur Abmarkung sind hier beschrieben:

- Die Festlegung und Abmarkung neuer Eigentumsgrenzen von Haus- und Hofgrundstücken, Gärten, Obstgrundstücken, Grundstücken mit Sondernutzung usw. erfolgt in Absprache mit den betroffenen Grundstückseigentümern.
- An Gebäuden dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des betroffenen Gebäudeeigentümers Grenzzeichen angebracht werden.

Ablauf

Die Mitarbeiter des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken werden mit den eingesetzten Helfern die erforderlichen Vorarbeiten durchführen, bestehende Grenzzeichen aufsuchen und neue setzen. § 35 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes gewährt ihnen das notwendige Betretungsrecht.



Teilen Sie bitte deshalb die Entfernung, Veränderung, Beschädigung oder Zerstörung von Grenz- und Vermessungszeichen dem örtlich beauftragten Vorstandsmitglied, Herrn Werner Bude (Tel: 09281/85755), unverzüglich mit.

Anschließend wird der Messtrupp des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken die von den Baumaßnahmen betroffenen Flurstücke vermessen.

Eine Erneuerung des Liegenschaftskatasters und des Grundbuchs ist damit für die Bereiche der neu gestalteten Wege und Plätze möglich. Es schafft Rechtssicherheit für Grundstückseigentümer und sonstige Rechtsinhaber.

Schutz der Grenzzeichen

Wie oben beschrieben, werden in der nächsten Zeit im Verfahrensgebiet zahlreiche Grenzzeichen gesetzt und vermessen. Es ist deshalb wichtig, die Grenzzeichen zu erhalten. Dies erspart der Teilnehmergemeinschaft und damit auch Ihnen Zeit und Geld.

Eine Beschädigung, Veränderung oder Entfernung von Grenz- oder Vermessungszeichen ist eine Ordnungswidrigkeit (Art. 22 Abmarkungsgesetz (AbmG) und Art. 23 Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG)). Außerdem sind in einem solchen Fall die Kosten der Wiederherstellung dieser Zeichen durch den Verursacher zu tragen.